

Deutsche

Schule

Quito



DSQ

Colegio Alemán de
Excelencia en el Extranjero
Exzellente Deutsche
Auslandsschule



Exzellente
Deutsche
Auslandsschule

MINTEC 
Das nationale
Excellence-Schulnetzwerk

Schulordnung

DAS 
Deutsche Auslandsschulen
International

Stand: Mai 2019



Präambel

Die vorliegende Schulordnung der Deutschen Schule Quito folgt

- den „Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland“ der Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland,
- den allgemeingültigen Gesetzen Ecuadors,
- dem bilateralen Abkommen zwischen der Republik Ecuador und der Bundesrepublik Deutschland und dessen Zusatz vom 28.10.1993,
- verschiedenen Dekreten, Beschlüssen und offiziellen Regelungen Ecuadors einschließlich der Vorgaben der „Junta Metropolitana para la Niñez y la Adolescencia“ und des ecuadorianischen Kinder- und Jugendschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung,
- der „Leistungs- und Fördervereinbarung“ zwischen dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen in Köln / Bundesrepublik Deutschland und dem deutschen Schulverein Quito (Stand: 18.9.2004),
- dem internationalen Rechtsstatus einer offiziell aus Deutschland geförderten Schule in privater Trägerschaft.

Die Erziehungsberechtigten schließen durch die Einschulung ihrer Kinder und der jährlich zu erneuernden Einschreibung einen Vertrag mit der Schule. Sie akzeptieren damit die an der Schule geltenden Bestimmungen. Eingaben, Beschwerden und Widersprüche müssen deshalb auch bei dem Vertragspartner (hier: Deutsche Schule Quito) geltend gemacht werden. Die Schule befasst sich damit in eigener Zuständigkeit und in alleiniger Verantwortung im Rahmen der o.a. Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben.

Die vorliegende Schulordnung ist ab dem Schuljahr 2019/2020 gültig und ersetzt die bisherigen Schulordnungen mit Datum des Mesa-Directiva-Beschlusses vom Mai 2012.

Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Homepage der Schule abrufbar (<http://caq.edu.ec> - Reglamentos y formularios).



Colegio Alemán de
Excelencia en el Extranjero



DEUTSCHE SCHULE Quito-Ecuador

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I	Auftrag und Bildungsziel	7
1.	Status der Schule und Finanzierung	7
2.	Auftrag als Begegnungsschule	7
3.	Aufgabe der Schule	7
4.	Lernziele und Unterrichtsorganisation	7
5.	Leistungs- und Fördervereinbarung	7
Kapitel II	Schulträger	8
Kapitel III	Organe der Schule im pädagogischen Bereich	8
Kapitel IV	Zweck der Schulordnung	8
Kapitel V	Abschlüsse und Prüfungen	9
Kapitel VI	Stellung der Schüler (Rechte und Pflichten).....	9
1.	Rechte der Schüler	9
2.	Unangemessene Kontakte	9
3.	Aktive Teilnahme am Schulleben	10
4.	Besuch des Unterrichts.....	10
5.	Recht auf Bildung und Erziehung	10
6.	Erziehungsauftrag der Schule	11
7.	Persönlichkeitsrechte der Schüler.....	11
8.	Unterstützung bei schulischen und häuslichen Problemen	11
9.	Pflicht zur Befolgung von Anordnungen.....	11
10.	Verfahrenswege bei Konflikten.....	11
11.	Mitarbeit in Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften	12
12.	Schülerzeitungen.....	12
13.	Flugblätter, Druckschriften, Mitteilungen in digitalen Netzwerken.....	12
Kapitel VII	Erziehungsberechtigte und Schule.....	12
1.	Bildung und Erziehung als gemeinsame Aufgabe	12
2.	Information zu fachlichen und pädagogischen Fragen	13
3.	Verfahren bei Konflikten	13
4.	Erziehungspflichten der Erziehungsberechtigten	13
5.	Zahlungspflicht des Schulgeldes	13
6.	Beitritt zum Schulträgerverein AEACE.....	13
7.	Klassenelternbeirat und Schulelternbeirat.....	14
8.	Elternvertretung APF.....	15



Colegio Alemán de
Excelencia en el Extranjero



DEUTSCHE SCHULE Quito-Ecuador

9.	Teilnahme des Schulvereinsvorstandes an Sitzungen der Schulvertretungsorgane.....	15
10.	Verpflichtungserklärung der Erziehungsberechtigten.....	15
Kapitel VIII Lehrer und Schule		16
Kapitel IX Aufnahme und Abmeldung von Schülern		16
1.	Anmeldung.....	16
2.	Entlassung.....	16
3.	Information zur Schulordnung	17
4.	Bestätigung des Einverständnisses mit der Schulordnung.....	17
Kapitel X Schulbesuch.....		17
1.	Pflicht zur Teilnahme am Unterricht	17
2.	Verfahren bei Krankheit	17
3.	Schulbesuch bei Schwangerschaft einer Schülerin	18
4.	Verpflichtung, versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen.....	18
5.	Beurlaubungen.....	18
6.	Ferienverlängerungen	19
7.	Schriftliche Freistellung während des Unterrichts.....	19
8.	Langfristige Befreiung vom Sportunterricht.....	19
9.	Nichtgenehmigtes Verlassen des Schulgeländes	19
10.	Sonderregelungen	19
11.	Folgen unentschuldigter Fehlers oder Verlassens der Schule	20
12.	Dokumentation im Klassenbuch	20
Kapitel XI Leistungen der Schüler, Hausaufgaben, Versetzung (genaue Ausführungen siehe Erlass C) 20		
1.	Versetzung	20
2.	Leistungsfeststellung.....	20
3.	Hausaufgaben	20
Kapitel XII Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen - Folgen von Pflichtverletzungen.....		21
1.	Grundlage von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	21
2.	Umsetzung der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	21
3.	Einbeziehung der Distriktbehörde	21
4.	Ziel von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.....	21
5.	Begründung für die Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.....	22
6.	Erziehungsmaßnahmen	22
7.	Ordnungsmaßnahmen.....	22
8.	Unmittelbare Realisierung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.....	24



Colegio Alemán de
Excelencia en el Extranjero



DEUTSCHE SCHULE Quito-Ecuador

9. Widersprüche.....	24
Kapitel XIII Aufsichtspflicht und Haftung.....	24
Kapitel XIV Gesundheitspflege	25
Kapitel XV Schuljahr, Schulfahrten	25
Kapitel XVI Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden	26
Kapitel XVII Schlussbestimmung	26



Colegio Alemán de
Excelencia en el Extranjero



DEUTSCHE SCHULE
Quito-Ecuador

SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE QUITO

*Im Folgenden werden zur besseren Lesbarkeit nur die männlichen Formen verwendet.
Sie schließen die weiblichen mit ein.*

Kapitel I Auftrag und Bildungsziel

1. Status der Schule und Finanzierung

Die Deutsche Schule Quito ist eine deutsche Auslandsschule vom Typ „gegliederte integrierte Begegnungsschule“ mit „binationalem Status“ gemäß den Vorgaben des interkulturellen Gesetzes (Ley Orgánica de Educación Intercultural) des Sitzlandes Ecuador. Sie finanziert sich durch die Förderung mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland sowie durch die für den Schulbesuch erhobenen Schulgelder und andere Einnahmen.

2. Auftrag als Begegnungsschule

Sie vermittelt den Schülern die deutsche, spanische, englische und (fakultativ) französische Sprache, deutsche und ecuadorianische Bildungsinhalte sowie ein wirklichkeitsgetreues Bild von Kultur, Politik und Wirtschaft beider Länder. Die Schule hat den Auftrag, die Begegnung zwischen Lehrerinnen und Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten beider Länder zu fördern, Verständnis und Respekt unter ihnen zu vertiefen und so zu einer Verbesserung der kulturellen und freundschaftlichen Beziehungen auch über den engeren Rahmen der Schule hinaus beizutragen.

3. Aufgabe der Schule

Die Schule soll den Schülern im Rahmen ihrer institutionellen Möglichkeiten als laizistische Schule einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg anbieten. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihnen Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln, sie zu selbstständigem Urteil zu führen und ihre persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll sie zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

4. Lernziele und Unterrichtsorganisation

Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador getroffenen Regelungen.

5. Leistungs- und Fördervereinbarung

Der Schulträger der Deutschen Schule Quito hat mit dem Bundesverwaltungsamt / Zentralstelle für das Auslandsschulwesen in Deutschland eine „Leistungs- und Fördervereinbarung“ abgeschlossen zur Erfüllung des Bildungsauftrags.

Kapitel II Schulträger

Schulträger, und damit gesetzlicher Vertreter der Deutschen Schule Quito, ist die gemeinnützige „Asociación Ecuatoriano-Alemana de Cultura y Educación“ (AEACE) entsprechend ihrem Statut.

Kapitel III Organe der Schule im pädagogischen Bereich

Die Organe der Schule im pädagogischen Bereich sind:

1. Die Schulleitung, bestehend aus
 - a. dem aus Deutschland vermittelten Schulleiter
 - b. dem aus Deutschland vermittelten stellvertretenden Schulleiter und gleichzeitig dem Leiter der Sekundaria
 - c. dem nationalen Rektor und gleichzeitig stellvertretenden Schulleiter
 - d. dem Leiter der Primaria
 - e. dem Leiter des Kindergartens¹
2. Die Fachleiter, die Koordinatoren und die Klassenleiter, die Gesamtkonferenz und Teilkonferenzen (Abteilungs-, Jahrgangsstufen-, Klassen-, Fachgruppen- und Fachkonferenzen), die PQM-Gruppe, Schülervertretung.
Die Aufgabenbereiche dieser Organe sind in der Konferenzordnung, in den Dienstordnungen und in Aufgabenbeschreibungen geregelt.

Kapitel IV Zweck der Schulordnung

1. Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleitung, Lehrkräfte, Schüler sowie Erziehungsberechtigte vertrauensvoll zusammenwirken und eine Erziehungsgemeinschaft bilden, in der jedes Mitglied die Schulordnung anerkennt und im Sinne der Vereinbarung zum schulischen Zusammenleben (Código de Convivencia) akzeptiert und respektiert. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.
2. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen Schulleitung und Schulträger weitere Ordnungen.

¹ Der Begriff der Abteilung "Kindergarten" umfasst Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr.

Kapitel V Abschlüsse und Prüfungen

1. Formale Zielsetzung der Schule ist, die Schüler auf ecuadorianische und deutsche Prüfungen, Bildungsabschlüsse beider Länder sowie international anerkannte Prüfungen vorzubereiten. Das sind im Einzelnen:
 - a. deutsches Abitur
 - b. ecuadorianisches Bachillerato
 - c. Haupt- und Realschulabschluss
 - d. Sprachdiplom Deutsch I
 - e. Sprachdiplom Deutsch II
 - f. Cambridge Certificate
 - g. DELF (Französisch-Zertifikat)
2. Näheres regeln die einzelnen Erlasse, Prüfungsordnungen und das zwischenstaatliche Übereinkommen zwischen der Republik Ecuador und der Bundesrepublik Deutschland und dessen Zusatz vom 28.10.1993 sowie die verschiedenen Dekrete, Beschlüsse, Verordnungen und offiziellen Regelungen Ecuadors, sofern sie sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens des zwischenstaatlichen Übereinkommens und dessen Erweiterung befinden und dem internationalen Rechtsstatus einer offiziell aus Deutschland geförderten Schule in privater Trägerschaft entsprechen.
3. Die Deutsche Schule Quito unterrichtet auf der Grundlage der Lehrpläne des Landes Baden-Württemberg in der Bundesrepublik Deutschland.

Kapitel VI Stellung der Schüler (Rechte und Pflichten)

1. Rechte der Schüler

Die Schüler haben ein Recht auf Gleichbehandlung, freie Entwicklung der Persönlichkeit, Meinungsfreiheit, ein Recht, Anträge zu stellen und sich zu beschweren, wenn sie sich in eigenen Rechten beeinträchtigt sehen. Sie haben das Recht auf friedliches und demokratisches Zusammenleben, auf eine respektvolle Behandlung, auf Erziehung und Bildung im Rahmen der Verfassung und der Gesetze des Landes, sowie dem bilateralen Abkommen und der schulspezifischen Regelungen.

2. Unangemessene Kontakte

Im Falle eines unangemessenen Kontakts zwischen einem Erwachsenen und einem Schüler oder zwischen Schülern wird die Schule unverzüglich mit dem vom MINEDUC für diese Art von Handlungen vorgesehenen Abläufen beginnen.

In diesem Sinne sollte sich der Schüler, der sich unangemessen behandelt fühlt, oder die Person, die Verdacht, Kenntnis oder Nachweis dieser Art von Kontakt hat, unverzüglich an das Rektorat wenden, um es über die Umstände dieser Tatsache zu informieren.

Die Verantwortlichen der Schule werden ihrerseits die Umstände des unangemessenen Kontakts untersuchen, der, wenn er nachgewiesen wird, sanktioniert wird. Hierzu gehört ggf. der Ausschluss der beschuldigen Person von der Bildungseinrichtung. Dies gilt unabhängig von der Beschwerde, die die Schule wegen unangemessenen Kontakts bei der Generalstaatsanwaltschaft einreichen kann.

3. Aktive Teilnahme am Schulleben

Jeder Schüler hat das Recht und die Pflicht, aktiv am Schulleben teilzunehmen und die Schule bei ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen. Er hat alles zu unterlassen, was eine geordnete Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die Rechte beteiligter Personen beeinträchtigt. Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule ist es wesentlich, dass die Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhalten, dass sie hierzu bereit sind und dass sie im Sinne des Auftrags der Schule befähigt werden, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Einzelheiten regelt die Ordnung über die Schülermitwirkung.

4. Besuch des Unterrichts

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht umfasst die Verpflichtung zur Pünktlichkeit. Die Erziehungsberechtigten haben dies zu gewährleisten.

5. Recht auf Bildung und Erziehung

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung im Schulleben trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung und Erziehung zu verwirklichen. Jeder Schüler hat insbesondere das Recht,

- i. über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden. Hierzu gehört auch die altersgemäße Information über die im Jugendschutzgesetz angegebenen Rechte und Pflichten.
- ii. über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden;
- iii. sich bei Beeinträchtigung seiner Rechte zu beschweren;

- iv. vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen angehört zu werden.

6. Erziehungsauftrag der Schule

Der Erziehungsauftrag der Schule beinhaltet die Aufgabe, den Schüler zu Selbstdisziplin, Verantwortung und Gemeinsinn zu befähigen. Entsprechend trägt der Schüler altersgemäß zur Mitgestaltung des Schullebens bei. Er hat sich Mitschülern, Lehrkräften und anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft gegenüber respektvoll zu verhalten, fremdes Eigentum und Schuleigentum pfleglich zu behandeln und sich um Sauberkeit im Schulbereich zu bemühen und alles zu vermeiden, was seinem eigenen oder dem Ruf der Schule abträglich ist.

7. Persönlichkeitsrechte der Schüler

Lehrkräfte, Schulleitung und Erziehungsberechtigte achten die Persönlichkeitsrechte der Schüler und unterstützen sie bei ihrer persönlichen Entwicklung.

8. Unterstützung bei schulischen und häuslichen Problemen

Bei häuslichen oder schulischen Problemen, bei denen ein Schüler die Hilfe durch die Schule wünscht, stehen ihm in erster Linie die jeweiligen Fachlehrer und der Klassenlehrer, ggf. die Vertrauenslehrer der Schülerversammlung und die Fachkräfte der psychologischen Abteilung zur Verfügung. Falls notwendig, stehen den Schülern anschließend auch der zuständige Abteilungsleiter und der Schulleiter nach vorheriger Terminabsprache zur Verfügung.

9. Pflicht zur Befolgung von Anordnungen

Die Schüler sind verpflichtet, sowohl im Unterricht als auch bei allen schulischen Veranstaltungen den Hinweisen und Anordnungen der Schulleitung und der Lehrkräfte sowie anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise tragen sie dazu bei, die für die Erfüllung des Schulziels und für das Zusammenleben in der Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

10. Verfahrenswege bei Konflikten

Im Konfliktfall ist folgender Weg einzuhalten:

- a. bei Disziplinkonflikten:
Fachlehrer – Klassenlehrer – Inspektor – Psychologische Abt. – Abteilungsleiter – Schulleiter.

Bei schwerwiegenden Konflikten kann eine Disziplinarkommission eingesetzt werden (s. Kap. XII)

- b. bei akademischen Konflikten:
Fachlehrer – Klassenlehrer – Fachleiter/Koordinatoren – Abteilungsleiter – Schulleiter.
- c. Die Abteilungsleiter und der Schulleiter können für die Bearbeitung von Konfliktfällen eine vorherige schriftliche Berichterstattung von Seiten der vorgehenden Instanzen verlangen.

11. Mitarbeit in Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften

Durch Mitarbeit in den besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilnehmen, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken.

12. Schülerzeitungen

Die Herausgabe von Schülerzeitungen erfolgt im Einvernehmen zwischen den verantwortlichen Schülern, der koordinierenden Lehrkraft und der Schulleitung. Für alle Veröffentlichungen tragen Herausgeber und Redaktion die rechtliche Verantwortung. Die Rechtsvorschriften über Pressefreiheit und Kommunikation und werden auch auf Schülerzeitungen angewendet.

13. Flugblätter, Druckschriften, Mitteilungen in digitalen Netzwerken

Auf Flugblätter oder andere Druckschriften, die außerhalb von Schülerzeitungen aus aktuellem Anlass von Schülern herausgegeben werden, findet der vorstehende Absatz entsprechende Anwendung. Dem Schulleiter ist vor der Verbreitung auf dem Schulgelände ein Exemplar auszuhändigen.

Kapitel VII Erziehungsberechtigte und Schule

1. Bildung und Erziehung als gemeinsame Aufgabe

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Erziehungsberechtigten und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Erziehungsberechtigte und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

2. Information zu fachlichen und pädagogischen Fragen

Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten über fachliche und pädagogische Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

3. Verfahren bei Konflikten

Im Konfliktfall ist der im Kapitel VI 10 beschriebene Weg einzuhalten.

Erziehungsberechtigte können sich erst dann an die Schulleitung wenden, wenn sie das Problem gemäß der vorgegebenen Reihenfolge besprochen haben und es zu keiner zufriedenstellenden Lösung gekommen ist. Zur Vorbereitung des Gesprächs kann eine schriftliche Darstellung verlangt werden. Das Gespräch muss zusammen mit einer schriftlichen Darstellung des Problems/Konfliktes angemeldet werden. Die betroffenen Personen/Instanzen erstellen ihrerseits eine schriftliche Berichterstattung/Stellungnahme.

4. Erziehungspflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule und die damit verbundenen Erfordernisse erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet ist, die vorgesehene Schuluniform trägt, fremdes Eigentum achtet und pfleglich behandelt und im Fall von Verlust oder mutwilliger Beschädigung die damit verbundenen Kosten übernimmt.

5. Zahlungspflicht des Schulgeldes

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgesetzt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder Ermäßigung werden vom Schulträger im Rahmen der geltenden Bestimmungen entschieden.

6. Beitritt zum Schulträgerverein AEACE

Die Erziehungsberechtigten sind aufgerufen, dem Schulträgerverein beizutreten. Näheres bestimmt die Satzung des Schulträgers.

7. Klassenelternbeirat und Schulelternbeirat

Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu sind Klassenelternbeiräte und ein Schulelternbeirat eingerichtet.

- a. Die Eltern einer Klasse wählen innerhalb der ersten 3 Wochen des neuen Schuljahres aus ihrer Mitte einen Klassenelternbeirat (Klassenelternvorsitzender und Stellvertreter). Eine Wiederwahl ist möglich.
- b. Klassenelternversammlungen finden mindestens einmal pro Schulhalbjahr statt. Die Einladung erfolgt mit Tagesordnung in Schriftform im Einvernehmen zwischen dem Klassenelternvorsitzenden und dem Klassenlehrer in angemessener Frist (in der Regel eine Woche). Die Klassenelternversammlung leitet der Klassenelternvorsitzende, der Stellvertreter oder – in deren Abwesenheit - der Klassenlehrer. Tagungsort ist die Schule.
- c. Eine Klassenelternversammlung muss auch stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der Erziehungsberechtigten der Klasse, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Schulelternbeiratsvorsitzende dies beantragen.
- d. Über jede Klassenelternversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dies muss in der deutschen Sektion auch auf Deutsch verfasst sein. Dieses Protokoll muss vom Klassenelternvorsitzenden und dem Klassenlehrer unterzeichnet werden.
- e. Aufgabe der Klassenelternversammlung ist es, den gegenseitigen Informationsaustausch von Erziehungsberechtigten und Lehrern zu pflegen sowie Anregungen und Erfahrungen auszutauschen. Dem dienen insbesondere die Information und Aussprache über
 - Entwicklungsstand der Klasse (Leistung, Verhalten usw.),
 - Stundentafeln und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltung, z.B. Fächerwahl,
 - Kurse, Arbeitsgemeinschaften,
 - Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung,
 - Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie die Versetzungsordnung und, bei Abschlussklassen, die Prüfungsordnung (Abitur),
 - in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel,
 - Schullandheimaufenthalte, Wandertage, Exkursionen (unter Beachtung der verabschiedeten Grundsätze der Schule),
 - Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse,
 - Durchführung des Schülertransportes,

- Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz,
- Anregungen des Elternbeirats (APF) und des Schülerrates,
- Notfallplan,
- Erwartungen an die Erziehungsberechtigten bei der Zusammenarbeit mit der Schule.

8. Elternvertretung APF

Die Erziehungsberechtigten der Schüler werden vertreten durch die „Asociación de Padres de Familia del Colegio Alemán de Quito“ (APF).

Wichtige Aufgaben dieser „Asociación de Padres de Familia“ sind:

1. die Zusammenarbeit mit Schulleitung und Lehrern zu pflegen, um den in dieser Schulordnung beschriebenen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule und Elternhaus zu erfüllen,
2. unterrichtsbegleitende und außerschulische Aktivitäten zu fördern, die die Verständigung von ecuadorianischen und deutschen Schülern untereinander stärken und ihre Kenntnisse über Politik, Wirtschaft und Kultur beider Länder vertiefen,
3. die offizielle Vertretung der Elternschaft wahrzunehmen im Sinne einer Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern im Geiste von wechselseitigem Respekt und gemeinsamer Verantwortung.

9. Teilnahme des Schulvereinsvorstandes an Sitzungen der Schulvertretungsorgane

Zu allen Sitzungen der Organe der Schulvertretung sind immer der Schulleiter und der Vorsitzende der AEACE einzuladen. Sie sind berechtigt, an jeder dieser Sitzungen teilzunehmen oder jeweils einen Vertreter zu entsenden.

10. Verpflichtungserklärung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten bekennen sich bei der Einschreibung ihres Kindes durch Unterschrift zu ihren Verpflichtungen und erkennen dadurch insbesondere auch die schulinternen Regelungen im Konfliktfall an. Die Einschreibung hat nur Gültigkeit, wenn die Erziehungsberechtigten diesen Passus per Unterschrift bestätigen.

Kapitel VIII Lehrer und Schule

1. Rechte und Pflichten der Lehrer sind nach den Bestimmungen der Schule und dieser Schulordnung, ihren jeweiligen Arbeitsverträgen und den Prüfungsordnungen (Abitur) geregelt. Für die aus der Bundesrepublik Deutschland vermittelten Lehrkräfte haben dabei die Verpflichtungen aus dem „Verpflichtungs- und Zuwendungsbescheid“ des Bundesverwaltungsamtes - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - bindende Wirkung und eine besondere Bedeutung.
2. Die Lehrer der Deutschen Schule haben die Möglichkeit, durch interne Vertrauensgremien ihre Interessen im Sinne eines Anhörungsrechtes gegenüber Schulleitung und Schulträger wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Mitbestimmung besteht nicht. Eine Anhörung durch den Schulträger ist mit Blick auf die Weisungsbefugnis des Schulleiters nur mit seiner Zustimmung und in seiner Gegenwart möglich.

Kapitel IX Aufnahme und Abmeldung von Schülern

1. Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Erziehungsberechtigten oder einen gesetzlichen Vertreter. Die von der Schule geforderten Unterlagen sind bei der Anmeldung vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

- i. Die Entscheidung über die Einordnung in eine Klassenstufe regelt die Aufnahme- und Schullaufbahnordnung der Schule.
- ii. Für Schüler mit deutscher Nationalität, deren Erziehungsberechtigte nicht in Ecuador wohnen, gelten spezielle Regelungen. Dies gilt auch für volljährige Schüler. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- iii. Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder für DI-Klassen zugelassen werden, verpflichten sich dazu, für eine möglichst intensive Förderung bezüglich der deutschen Sprache zu sorgen.

2. Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- a. das seiner Schullaufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat oder nicht mehr erreichen kann,
- b. von den Erziehungsberechtigten schriftlich abgemeldet wird oder
- c. aufgrund akademischer Defizite oder einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen und das Überwecheln auf eine andere Schule in Orientierung an den gesetzlichen Vorgaben Ecuadors und der Bundesrepublik Deutschland beschlossen wird.

Er erhält ein entsprechendes Zeugnis.

3. Information zur Schulordnung

Die Erziehungsberechtigten haben über die Homepage der Schule Zugriff auf die Schulordnung.

4. Bestätigung des Einverständnisses mit der Schulordnung

Bei der Anmeldung und der jährlichen Einschreibung bestätigen die Erziehungsberechtigten durch Unterschrift jeweils ihr Einverständnis mit der gültigen Schulordnung.

Kapitel X Schulbesuch

1. Pflicht zur Teilnahme am Unterricht

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, darin mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2. Verfahren bei Krankheit

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Erziehungsberechtigten die Schule unverzüglich telefonisch oder per Email in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler spätestens nach drei Tagen eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. Bei längerfristiger Erkrankung ist eine schriftliche Mitteilung spätestens am 3. Krankheitstag vorzulegen.

- Volljährige Schüler entschuldigen sich selbst.
- In besonderen Fällen kann auf Kosten der Schule die Vorlage einer Bescheinigung eines von der Schule benannten Arztes verlangt werden.
- Die Klassenlehrer sind für die Ablage der Entschuldigungen verantwortlich und tragen die Entschuldigung ins Klassenbuch ein.

3. Schulbesuch bei Schwangerschaft einer Schülerin

Eine Schülerin, die schwanger ist, hat das Recht, weiterhin die Schule zu besuchen. Eine Schülerin, die wegen ihrer Schwangerschaft die Schule nicht besuchen kann oder will, ist wie eine Schülerin zu behandeln, die wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen kann. Es liegt in der persönlichen Entscheidung der Schülerin, ob sie während ihrer Schwangerschaft die Schule besuchen möchte oder nicht. Die schwangere Schülerin kann also auch dann der Schule fernbleiben, wenn der Schulbesuch aus medizinischer Sicht unbedenklich wäre. Versetzungsfragen müssen im Einzelfall geprüft werden.

4. Verpflichtung, versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen

Ein Unterrichtsversäumnis wegen Erkrankung oder sonstiger akzeptierter Gründe entbindet nicht von der Verpflichtung, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen. Es ist Aufgabe des Schülers, sich bei der Lehrkraft oder den Mitschülern nach dem Unterrichtsstoff zu erkundigen. Werden unmittelbar nach Rückkehr nach einer längeren Erkrankung Klassenarbeiten geschrieben, ist das Fehlen von der Lehrkraft zu berücksichtigen.

5. Beurlaubungen

Beurlaubungen für einzelne Unterrichtsstunden und ganze Unterrichtstage können in einem gestuften Verfahren durch Fachlehrer, Klassenlehrer und Schulleitung gewährt werden. Die Regelung gilt entsprechend auch im Kindergarten.

- Anträge auf Beurlaubung sind in der Regel spätestens eine Woche vor der gewünschten Beurlaubung schriftlich einzureichen.

Freistellungen können genehmigen:

- für Einzelstunden der betreffende Fachlehrer (die Aufsicht ist zu gewährleisten),
- für einen Unterrichtstag der Klassenlehrer,
- für mehrere Unterrichtstage die Schulleitung.

6. Ferienverlängerungen

- i. Ferienverlängerungen werden grundsätzlich im Ausnahmefall nur einmal alle zwei Jahre pro Schüler genehmigt. Die Zeit soll von den Schülern dazu genutzt werden, ihre Kenntnisse der deutschen Sprache zu verbessern. Es versteht sich daher von selbst, dass der Aufenthaltsort in einem deutschsprachigen Land liegen muss.
- ii. Die Schulleitung kann bei der Genehmigung von Fehltagen auch akademische Gründe anerkennen.

7. Schriftliche Freistellung während des Unterrichts

Zum Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit benötigt ein Schüler einen schriftlichen Antrag mit Genehmigung des Inspektors oder der Schulleitung. Diese Genehmigung muss beim Verlassen des Schulgeländes vorgezeigt werden.

8. Langfristige Befreiung vom Sportunterricht

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann von der Schulleitung auf Antrag ausgesprochen werden. Dazu ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In Zweifelsfällen muss auf Kosten der Schule ein Attest eines von der Schule benannten Arztes vorgelegt werden.

9. Nichtgenehmigtes Verlassen des Schulgeländes

Verlässt ein Schüler während der Unterrichtszeit ohne Genehmigung der Schule das Schulgelände, so verlässt er den Aufsichtsbereich der Schule und verliert den schulischen Versicherungsschutz.

- i. Ein solches Handeln wird disziplinarisch geahndet

10. Sonderregelungen

Die Schulleitung behält sich das Recht vor, Fälle, die nicht unter o.g. Punkten einzuordnen sind, gesondert zu behandeln.

11. Folgen unentschuldigter Fehlers oder Verlassens der Schule

Unentschuldigtes Fehlen im Unterricht sowie unentschuldigtes Verlassen der Schule können der Schulordnung gemäß zu einer Senkung der Disziplinnote und im Falle eines Unfalles zu einer eventuellen Zahlungsverweigerung der Schülerversicherung führen.

12. Dokumentation im Klassenbuch

Zur schulischen Dokumentation wird ein Klassenbuch geführt, in dem die Fehlstunden eines Schülers, das Fehlverhalten, der behandelte Unterrichtsstoff, die Hausaufgaben und weitere wichtige Daten festgehalten werden.

Kapitel XI Leistungen der Schüler, Hausaufgaben, Versetzung (genaue Ausführungen siehe Erlass C)

1. Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die vom Schulträger erlassene Versetzungsordnung geregelt.

2. Leistungsfeststellung

Die Lehrkraft stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Sie beachtet dabei die gültige Versetzungsordnung und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise zugrunde gelegt. Alle Prüfungsinhalte, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht vorbereitet worden sein.

3. Hausaufgaben

Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeiten der Hausaufgaben sind dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass der Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

- i. Der Fachlehrer bestimmt den Umfang der Hausaufgaben. Dabei ist der Gesamtumfang der Hausaufgaben aller Fächer zu berücksichtigen. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen.

- ii. Der Klassenlehrer koordiniert den Gesamtumfang der Hausaufgaben.
- iii. Hausaufgaben können grundsätzlich nicht von Freitag auf Montag bzw. über gesetzliche Feiertage hinweg gestellt werden.

Kapitel XII Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen - Folgen von Pflichtverletzungen

1. Grundlage von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Die Deutsche Schule Quito wendet auf Grund ihres Sonderstatus' unter Berücksichtigung der Vereinbarung über schulisches Zusammenleben und unter nachstehenden Kriterien innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs alle Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an, die ein friedliches Zusammenleben aller Mitglieder der Schulgemeinschaft garantieren. Die Zuständigkeit der Distriktbehörde für Konfliktlösung (Junta Distrital de Resolución de Conflictos) bleibt davon unberührt.

2. Umsetzung der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Die Umsetzung der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend der Schulordnung erfolgt durch den Schulleiter und/oder durch die von ihm beauftragten Personen oder Gremien der Schule. Berücksichtigt werden die Beschlüsse des Erziehungsministeriums und entsprechende Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

3. Einbeziehung der Distriktbehörde

In Ausnahmefällen kann sich die Schule an die Distriktbehörde für Konfliktlösung (Junta Distrital de Resolución de Conflictos) wenden.

4. Ziel von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

5. Begründung für die Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Gegenüber einem Schüler können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind die geltenden gesetzlichen Regelungen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie kommen nur in Betracht, soweit andere Maßnahmen der erzieherischen Einwirkung nicht ausreichen.

Es gehört zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

6. Erziehungsmaßnahmen

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers stehen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Sie sind zu dokumentieren.

Mögliche Erziehungsmaßnahmen in der Zuständigkeit der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers bzw. Fachlehrerin/Fachlehrers sind:

- i. mündliche Ermahnung,
- ii. Gespräch mit dem Schüler bzw. seinen Erziehungsberechtigten,
- iii. Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen (z.B. Zusatzaufgaben in der Schule, Protokoll der Stunde, zusätzliche Hausaufgaben, zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Sozialarbeit u.a.m.).

7. Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers stehen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Sie sollen die Einsicht in das Fehlverhalten und eine Besserung bewirken und Mitschüler davon abhalten, die gleichen Ordnungsverstöße zu begehen. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen liegt im Ermessen der Schule (Ermessensentscheidung).

- i. Körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.
- ii. Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler und den Erziehungsberechtigten grundsätzlich Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt

darzulegen. Hierzu kann auch auf Wunsch eine Person des Vertrauens aus dem persönlichen Umfeld des Schülers oder der Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden. Die Stellungnahmen sind zu protokollieren.

Vor der Entscheidung nach iv.a)(1)., iv.a)(2), iv.a)(3), iv.b)(1), iv.b)(2) genügt eine Anhörung des Schülers.

- iii. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können miteinander verbunden werden. Einbezogen in die Entscheidungsfindung sind der Klassenlehrer, der mit Disziplinarfragen beauftragte Inspektor, die schulpsychologische Abteilung, der Abteilungsleiter und das nationale Rektorat. Es kann eine Disziplin-Kommission gebildet werden.
- iv. Mögliche Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Durch den Klassenlehrer:
 - (1) Schriftlicher Verweis,
 - (2) Nachholunterricht bis zu 2 Stunden,
 - (3) Anmeldung zum Nachholunterricht.
 - b) Durch den Abteilungsleiter, nach Anhörung des Klassenlehrers:
 - (1) Verschärfter schriftlicher Verweis,
 - (2) Nachholunterricht bis zu 4 Stunden,
 - (3) Androhung des Ergreifens von Maßnahmen für einen zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht,
 - (4) Ausschluss vom Unterricht oder von unterrichtlichen Veranstaltungen bis zu drei Unterrichtstagen (Sonderarbeit in der Bibliothek).
 - c) Durch den Schulleiter, nach Anhörung des Klassenlehrers und des Abteilungsleiters unter Beteiligung des nationalen Rektorats, gegebenenfalls der Disziplin-Kommission:
 - (1) Ausschluss vom Unterricht bis zu 2 Unterrichtswochen (Sonderarbeit in der Bibliothek),
 - (2) Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen (Sportveranstaltungen, Schulfesten, Schulfahrten, kulturellen Veranstaltungen usw.). Bei starkem Fehlverhalten kann diese Maßnahme auch auf eine Klasse angewandt werden.
 - d) Durch den Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz unter Beteiligung des nationalen Rektorats, gegebenenfalls der Disziplin-Kommission:
 - (1) Versetzung in eine parallele Klasse desselben Typs,
 - (2) Androhung des Ausschlusses aus der Schule.

- e) Einleitung des Verfahrens zum Ausschluss aus der Schule.
- i. In dringenden Fällen kann der Schulleiter einen Schüler vorläufig mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Schule ausschließen. Anhörung und Beschluss der Klassenkonferenz gemäß 3.4. oder 3.5. sind unverzüglich nachzuholen.
 - ii. Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

8. Unmittelbare Realisierung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen müssen möglichst ohne Verzögerung realisiert werden, um ihre pädagogische Wirkung zu entfalten. Die Schule kann daher eine sofortige Vollziehung anordnen.

9. Widersprüche

Über die Frage, ob einem Widerspruch stattgegeben werden kann, entscheidet der Schulleiter.

Kapitel XIII Aufsichtspflicht und Haftung

1. Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen. Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Erziehungsberechtigte sein, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden oder damit beauftragte Angestellte der Schule. An die Weisungen dieser Personen sind die Schüler gebunden.
2. Aus Sicherheitsgründen werden Schüler, die die Schule verlassen (z.B. während der Mittagspause) am gleichen Tag nicht mehr in die Schule eingelassen, es sei denn, sie werden von den Erziehungsberechtigten persönlich zum Eingangstor begleitet und dort dann vom

Sicherheitsdienst in die Schule gebracht. Ausgenommen sind Schüler, die einen Antrag gestellt und einen Ausweis erhalten haben, um zum Mittagessen nach Hause gehen zu können.

Der erste Ausweis wird den autorisierten Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt. Im Falle eines Verlustes kostet die Erneuerung US \$ 5, -.

Nach 14:00 Uhr können nur noch die Schüler der Sekundarstufe, die den Zusatzausweis besitzen, eingelassen werden. Ab 14:25 Uhr ist der Zugang in die Schule nicht mehr erlaubt, unter Berücksichtigung, dass der Unterricht oder die außerschulischen Aktivitäten um 14:30 Uhr beginnen. Die Schüler können ab 16:10 Uhr die Schule wieder betreten für die außerschulischen Aktivitäten, für die sie eingeschrieben sind.

3. Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gegeben.
4. Die Schule ist nicht verantwortlich und hat keine Versicherung für von Schülern mitgebrachte Wertsachen.

Kapitel XIV Gesundheitspflege

Die Schule trifft die geeigneten Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Erziehungsberechtigte und Schüler haben entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Sie trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der ecuadorianischen und deutschen Gesundheitsbestimmungen.

Kapitel XV Schuljahr, Schulfahrten

1. Die Dauer des Schuljahres und der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Ecuadorianische Regelungen und innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.
2. Für Wandertage, Aufenthalte im Schullandheim der APF und Studienfahrten gelten die im Einvernehmen zwischen dem Schulträger und der Schulleitung getroffenen Regeln (siehe Anlage: "Wandertage")



Colegio Alemán de
Excelencia en el Extranjero



DEUTSCHE SCHULE Quito-Ecuador

Kapitel XVI Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Entscheidungen der Schulleitung und der zuständigen Konferenzen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Dies gilt insbesondere in Versetzungsfällen und bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die die Schule innerhalb ihres Handlungsfelds ergreift. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit gemäß des vom Schulträger festgelegten Verfahrens im Rahmen gesetzlicher Vorgaben. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und/oder von der zuständigen Konferenz getroffen. Die in der Schule getroffenen Entscheidungen sind letztgültig.

Kapitel XVII Schlussbestimmung

Die vorliegende Schulordnung wird mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft gesetzt. Die als Anlage beigefügten „Erlasse“ sind rechtsgültiger Bestandteil der Schulordnung.